

sehr nahe. Wie jener stellt der Vf. nach einleitenden Ausführungen über die ältere Geschichte der Klosterexemption (S. 15 ff.) die Frage der Diözesanzugehörigkeit des Klosters Fulda in den Vordergrund (S. 26 ff.) und schließt sich der vom Unterzeichneten vertretenen „prowürzburgischen“ Auffassung (vgl. u. a. DA. 5, 560 f. und 9, 526 ff.) gleichfalls an. Freilich hält er diesen Standpunkt nicht konsequent fest, indem er doch meint, ähnlich wie früher Lübeck, feststellen zu müssen, daß man vom 9. bis zum 11. Jh. mehrfach, z. T. absichtlich, offengelassen habe, ob der Würzburger oder der Mainzer als Diözesanbischof des Klosters anzusehen sei (vgl. S. 38 f., 60, 76 f., 119 f.), eine Vorstellung, die doch unmöglich befriedigen kann. Auch der Versuch des Verfassers, die Entwicklung und den Ausbau des fuldischen Exemptionsprivilegs in dieser Zeit zu schildern (S. 39—53), kann nicht als gelungen gelten. Wer vermöchte sich auch in der vom Unkraut eberhardischer Fälschungen durchsetzten Fuldaer Privilegienreihe zurechtzufinden, ehe hier Ordnung geschaffen ist! Besonderes Interesse dürfen die Ausführungen zu der in dem gefälschten Diplom Heinrichs III. 243 überlieferten Entscheidung der Mainzer Synode von 1049 beanspruchen (S. 54—92); sie sind sogar das Kernstück der Arbeit, auf das deshalb hier etwas näher eingegangen sei. J. betont, darin weitergehend als M., daß es damals überhaupt nicht mehr um die Exemption des Klosters ging, die vielmehr als unumstößliche oder selbstverständliche Tatsache erschien, sondern um den Anspruch des Bischofs auf geistliche Gewalt in einem das Kloster umgebenden weiteren Bezirk, der sich zusammensetzt aus der bereits stadttähnlichen Siedlung des *locus* Fulda, dem bis zur Haune reichenden *burchfelt* und den an dieses grenzenden beiden *villulae* Hünfeld und Rasdorf. Hier hat nun wiederum M. vor J. einen Gedanken voraus, dem ich um so lieber zustimme, als ich die im DH. III. vorliegende Rechtslage längst im wesentlichen ebenso auffasse. Er vermutet nämlich — mit einer m. E. übertriebenen Zurückhaltung —, daß Fulda bei dieser Auseinandersetzung eine alte Tradition verteidigt habe (S. 28 f.); seine Exemption sei offenbar im 9. Jh. auch auf die weitere Umgebung des Klosters bezogen worden, da damals Kirchweihen auf dem Frauen- und auf dem Petersberg, d. h. rechts der Fulda, mithin auf dem Boden der Diözese Würzburg, von mainzischen Erzbischöfen, nicht würzburgischen Bischöfen vollzogen worden sind. Und M. hat auch richtig herausgefühlt — was auch meine Meinung ist —, daß hier die Vorstellung des Immunitätsbezirks der fuldischen „dos“, des Gebietes der Karlmannschenkung an Bonifatius, lebendig ist: dessen rechtsfuldaische Hälfte deckt sich einigermaßen mit dem im DH. III. erwähnten Bezirk und wirkt unverkennbar in ihm nach; Rasdorf und Hünfeld aber sollten wohl als Immunitätsbezirke zweier fuldischer Eigenklöster die gleiche Rechtsstellung haben wie die „dos“ des Hauptklosters. So betrachtet gewinnt die Entscheidung des Streites von 1049 doch ein wesentlich anderes Gesicht als bei J. Denn der Bischof setzt mit ihr zwar seine geistliche Gerichtsbarkeit in diesem Bereich durch. Aber der Abt hat den Pfarrer, der sie für ihn ausübt, vorzuschlagen. Insofern liegt hier — allerdings in anderem Sinne, als sonst (vgl. J. S. 76, 86 f.) — doch ein echter Kompromiß vor, in dessen Gefolge am Ende der Fuldaer Pfarrer sogar als bischöflicher Archidiakon anerkannt worden ist (übrigens erst im 14. Jh., wie L. Pralle in der Einleitung zu Gr. Richter, Die Fuldaer Stadtpfarrei [vgl. DA. 10, 592] S. 46 f. gezeigt hat). Fraglich nur, ob der fuldisch-würzburgische Gegensatz wirklich schon 1049 und in der überlieferten Weise ausgetragen worden ist. M. hat das angenommen, mit Kehr, der das DH. III. als eine „lange vor Eberhard, d. h. offenbar noch im 11. Jh., entstandene“, bloß „formale Fälschung“ ansah, in welcher das „Protokoll über die Verhandlung der Mainzer Synode im Oktober 1049“ im wesentlichen unverändert erhalten sei. Dagegen